

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

GZ. 160006/4-II/B/6/02

Wien, 27. Juni 2002

Betr.: Entwurf einer StVO-Novelle (Sicherheitsabstand)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

9. August 2002.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese an die Adresse ursula.pratschner@bmvit.gv.at zu richten. Unter einem ergeht an die Begutachtung eingeladenen Stellen das zusätzliche Ersuchen, allfällige Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrates sowohl in 25facher Ausfertigung zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon Mitteilung zu machen.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihre Sachbearbeiterin:
Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler
Tel.: +43 (1) 711 62-1607, Fax-DW: 1699
ingrid.holzerbauer-hoegler@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vorblatt

Problem:

Laut Unfallstatistik 2001 war jeder fünfte Verkehrsunfall, auf Autobahnen gar jeder zweite Verkehrsunfall auf die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands zurückzuführen. Diese Auffahrunfälle hatten 13.055 Verletzte und 48 Getötete zur Folge.

Statistisch gesehen ereignen sich auf Österreichs Straßen pro Tag rund 26 Auffahrunfälle mit durchschnittlich 36 Verletzten oder Getöteten.

Ziel:

- Setzung einer fixen Untergrenze für den Sicherheitsabstand
- Schaffung einer plakativen und für jedermann leicht erudierbaren Bestimmung durch Normierung im verkehrsrechtlichen Grundsatzgesetz (StVO)
- Ermöglichung einer einfachen Selbstkontrolle durch den Verkehrsteilnehmer ("Sekunden-Zählen" an Hand von Bodenmarkierungen oder Einrichtungen am Fahrbahnrand)
- Einfachere Vollziehung durch Exekutive und Verwaltungsbehörden

Inhalt:

Normierung eines Mindestabstands für höhere Fahrgeschwindigkeiten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 Abs. 1 StVO wird folgender Satz angefügt:*

"Der Sicherheitsabstand hat bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h mindestens eine Sekunde, bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 100 km/h mindestens 1,5 Sekunden zu betragen."

2. *In § 99 Abs. 2 lit. c StVO wird folgender Halbsatz angefügt:*

"insbesondere den erforderlichen Sicherheitsabstand gemäß § 18 Abs. 1 um mehr als 50 vH unterschreitet,"

3. *§ 100 Abs. 5a lautet:*

"(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47 52 Z 2, 4a und 4c und 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 36 Euro sofort eingehoben werden."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Als Minimum für den Sicherheitsabstand wird in stRsp die Einhaltung eines Abstands gefordert, der etwa der Länge des Reaktionswegs (die während der Reaktionszeit zurückgelegte Strecke, wobei als Reaktionszeit die Zeit vom Erkennen einer Gefahr bis zum Beginn der Bremshandlung gilt) entspricht. Dieser beträgt (in m) etwa drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit (in km/h).

Laut höchstgerichtlicher Judikatur beträgt der Sicherheitsabstand bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit etwa 1 Sekunde, bei besonderer Aufmerksamkeit kann ein Mindestabstand von 0,6 bis 0,8 Sekunden angenommen werden. Treten besondere Umstände hinzu, ist ein den Reaktionsweg überschreitender, größerer Sicherheitsabstand erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Der Abstand soll bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h mindestens 1 Sekunde, bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 100 km/h mindestens 1,5 Sekunden betragen. Im Einzelfall kann - bei Vorliegen besonderer Umstände - auch ein größerer Abstand notwendig sein. Für Fahrgeschwindigkeiten bis zu 50 km/h soll mit der derzeitigen Judikatur das Auslangen gefunden werden.

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 2 lit. c):

Bei Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstands von mehr als 50% richtet sich die Strafhöhe nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO (Strafrahmen von 36 bis 2.180 Euro); eine Erledigung mittels Organstrafverfügung ist hier nicht möglich.

Zu Z 3 (§ 100 Abs. 5a):

Als Strafnorm kann grundsätzlich § 99 Abs. 3 lit. a StVO herangezogen werden (Strafrahmen von 7 bis 726 Euro). Dabei soll für diese Übertretungen auch die Ausstellung einer Organstrafverfügung möglich sein, wobei - abweichend von § 50 Abs. 1 VStG (max 22 Euro) - der erhöhte Betrag von bis zu 36 Euro Anwendung finden soll.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 18. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

(2) bis (4) ...

§ 99. (1) bis (1b) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro zu bestrafen, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen,

a) und b) ...

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt,

d) bis f) ...

(2a) bis (7) ...

§ 100. (1) bis (5) ...

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4a und 4c und § 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. **Der Sicherheitsabstand hat bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h mindestens eine Sekunde, bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 100 km/h mindestens 1,5 Sekunden zu betragen.**

(2) bis (4) ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro zu bestrafen, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen,

a) und b) ...

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, **insbesondere den erforderlichen Sicherheitsabstand gemäß § 18 Abs. 1 um mehr als 50vH unterschreitet,**

d) bis f) ...

(2a) bis (7) ...

§ 100. (1) bis (5) ...

(5a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4a und 4c und § 53 Z 10 sowie bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen - die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstra-

Geltende Fassung:
Geldstrafen bis 36 Euro sofort eingehoben werden.
(5b) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung:
fen bis 36 Euro sofort eingehoben werden.
(5b) bis (10) ...



Spezielle Verkehrsangelegenheiten

Abteilung II/B/6

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-1600

Telefax: +43 (1) 711 62-1699